Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach Band: 4 (1864)

Heft: 11

Artikel: Erklärung

Autor: Langhans, Ed.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-675652

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ind anulusprede All red in Erklärung.*) and eichte pannen andle

In Mr. 9 bes Berner-Schulfreundes murbe über bas Austritts= examen im Seminar zu Munchenbuchsee referirt und bezüglich bes Religionsunterrichts die Bemerkung gemacht, bag, fo lange die Landes= firche allgemein anerkannte Geltung habe, ber Religionslehrer an einer folden Staatsanftalt mehr, als es ber Fall fei, ben firchlichen Stand= punkt vertreten follte. — Dieser Bemerkung stelle ich einfach die Er= flarung entgegen, baß, so lange unfre Landesfirche eine protestantische ift, ich mir bas Recht eines Protestanten nicht schmälern laffe. Dieses Recht heißt: freie Entwicklung bes religiosen Gebankens. Ober wo findet fich innerhalb unfrer Kirche die Lehrformel, die für alle Beiten fertig, an ber nichts wegzulaffen, nichts hinzuzufugen ware? Co lange ber Protestantismus existirt, so lange hat er sich entwickelt. Co oft beghalb ber Ruf nach Unterwerfung unter eine firchliche Lehrnorm ertont, so hat man zur Antwort die Fahne des Protestan= tismus zu entrollen. Freie Innerlichkeit ift fein Wefen, und nie tritt bieses klarer und leuchtender hervor, als wenn ihm die beengenden Anschauungen entgegentreten, nach welchen ber Glaube eine fertige Formel, bie Kirche ein Buchtmeister, bas Chriftenthum ein Zwangs= hemd ware, um große und fleine Kinder in Ordnung zu halten. Aber an einer folchen Staatsanstalt! ruft herr Ginfender aus. In einer fo verantwortungsvollen Stellung! benft er babei. Meint benn Berr Ginfender wirklich, er muffe es mir in's Bedachtnig rufen, bag ich an unfrer Anstalt nicht mir und meinen theologischen Ginfällen, fondern der Sache zu dienen habe? Dieß ift, wie ich fehr wohl weiß, feine innerfte Meinung, bag ich nur ben Ernft meiner Stellung gehörig in's Auge zu faffen brauchte, um mich fofort gedrungen zu fühlen, meine bisherige Lehrweise mit einer andern zu vertauschen. Umgekehrt! Berade die Ermägung, daß unfre Böglinge diejenigen find, die als Reli= gionslehrer in unfer Bolt hinaustreten follen, gerade biefe Ermägung ber Berantwortlichkeit meiner Stellung gibt mir ben Muth, in theolo-

*) Es kann durchaus nicht Sache des "Schulfreund" sein, sich hier in eine weitzgreisende, kirchlich-theologische Polemik einzulassen; gleichwohl stehen wir nicht an, obige Erklärung, durch welche die Richtigkeit unseres gegebenen Berichtes keineswegs in Abrede gestellt, sondern im Gegentheil indirekt bestätigt wird, hiermit unverändert und vollständig zu geben, und überlassen es dem verehrten Leser, sich seine Answendungen dazu nach Belieben selbst zu machen. Anmerkung der Redaktion.

gischen Dingen dasjenige zu lehren, was ich für das Beste halte. Diese Erwägung läßt es mir nicht zu, neben allen übrigen Fächern, sin denen ein rationeller Unterricht ertheilt wird, die Religion als dasjenige Fach stehen zu lassen, welches das Denken nicht zu ertrageu vermöchte, in welchem deshalb Unverdautes und Nichtgeglaubtes als Glauben müßte angepriesen werden. Nein! einen wirklich geglaubten Glauben soll unser Volk von seinen Lehrern empfangen, und ist's denn auch nicht "der Glaube der Läter", so ist's dafür unser Glaube, der, aus unsrer Jdealität geboren, unser wahres Eigenthum ist, und dem wir auch so viel Ehre anthun wollen, wie die Läter dem ihrigen angethan.

Münchenbuchfee, ben 10. Mai 1864.

Eb. Langhans, Seminarlehrer.

Aus der Mathematik.

Auflösung der 8. Aufgabe. Das eine Kapital sei x, so ist das andere (15000 — x) und der Zinsunterschied beider bei verwechselten Prozenten Fr. 80, daher die Gleichung:

$$\frac{4 x + 5 (15000 - x)}{100} - \left\{ \frac{5 x + 4 (15000 - x)}{100} \right\} = 80, \text{ ober}$$

4 x + 75000 - 5 x - 5 x - 60000 + 4 x = 8000

2 x = 7000, worans x = 3500

Also, beträgt das 1. Kapital Fr. 3500, so daß dann das andere Fr. 11500 sein muß.

Anmerkung. In obiger Aufgabe (lette Nummer) ist die Summe ber beiben Kapitalien irrig auf Fr. 1500 statt 1 5000 angegeben.

9. Aufgabe. Man kennt die Bodenfläche eines Zimmers = 150 Quadratfuß, die eine Seitenwand = 135, die andere, ansstroßende = 90 Quadratfuß. Es soll hieraus die Länge, Breite und Höhe des Zimmers bestimmt werden.

differt als affen marche de Mittheilungen. nis und sid named man

Bern. Wir haben in einer der letten Nummern mitgetheilt, daß der Ausschuß der Kirchenspnode gegen den Regierungsrathsbeschluß, nach welchem den Bäuerten Zwischenflüh und Schwenden, Gemeinde Diemtigen, unter gewissen Bedingungen gestattet wurde, ihre Katechu=